

# Schulzahnpflegereglement der Einwohnergemeinde

Stand 19. Juni 2001

---

*Die Gemeindeversammlung*

*gestützt auf das Gesetz über die Schulzahnpflege  
vom 29. Oktober 1944 und 25. Juni 1995*

*beschliesst:*

## **1. Allgemeines**

### § 1

<sup>1</sup>Die Schulzahnpflege hat den Zweck, in erster Linie die Zahnverderbnis durch vorbeugende Massnahmen zu bekämpfen, die Folgen der Zahnkaries durch Behandlung zu sanieren und ganz allgemein die Schüler und Schülerinnen zu einer sorgfältigen Mund- und Zahnpflege zu erziehen.

Zweck und  
Umfang

<sup>2</sup>Sie umfasst die gesamte, in Bettlach wohnhafte schulpflichtige Jugend aller Volksschulen und der Kindergärten. Besuch auswärtiger Schulen inbegriffen.

<sup>3</sup>Jugendliche, die während der Schulzeit in die Gemeinde zuziehen, werden behandelt, sofern sie am früheren Wohnort von der schulzahnärztlichen Behandlung nicht ausgeschlossen waren.

<sup>4</sup>Der Austritt aus der Schulzahnpflege erfolgt mit Beendigung der Volksschule (Ausnahme kieferorthopädische Behandlung).

## 2 Vorbeugende Zahnpflege

### § 2

Die vorbeugende Zahnpflege ist Aufgabe der Eltern, der Schulzahnärzte, der Lehrerschaft und der Schulbehörde.

vorbeugende  
Zahnpflege

### § 3

Die vorbeugende Zahnpflege umfasst folgende Massnahmen:

- a) Schulzahnärzte und Lehrerschaft haben in Verbindung mit der Schulbehörde Massnahmen für die vorbeugende Zahnpflege zu treffen
- b) Bei ungenügender Zahnpflege orientieren die Schulzahnärzte die Eltern der betroffenen Schulkinder direkt
- c) Der Schulzahnärzte orientieren die Lehrerschaft über Zweck und Aufgabe der Schulzahnpflege

### § 4

Die Organisation der Prophylaxe ist Aufgabe der verantwortlichen Schulzahnärzte und der Schulkommission.

Prophylaxe-  
massnahmen

### § 5

Als Prophylaxemassnahmen sind vorgesehen:

- a) Gesundheitserziehung im Unterricht und an Elternzusammenkünften
- b) Mithilfe der Lehrerschaft im Kampf gegen die Schlecksucht
- c) Um die Zahnhygiene zu erleichtern, führt die Gemeinde ein Zahnbürsten- und Zahnreinigungsdepot, das von der Lehrerschaft zu verwalten ist
- d) Periodisches Zähneputzen und Fluoreinbürsten in der Schule. Sechsmal jährlich, wovon zweimal Kontrolle durch den Zahnarzt bzw. Dentalhygienikerin, viermal durch die Lehrerschaft

### 3 Untersuchung und Behandlung

#### § 6

Die Schüler und Schülerinnen werden von den Schulzahnärzten einmal jährlich untersucht. Der Untersuchungs erfolgt in der Praxis bzw. in der Schulzahnklinik. Die Schulzahnärzte stellen hierfür ihre ganze zahnärztliche Einrichtung zur Verfügung.

Untersuchungen

#### § 7

Das Datum der Untersuchung und der Name des behandelnden Zahnarztes oder der Zahnärztin ist im Kontrollblatt jedes Kindes einzutragen. Das Ergebnis der Untersuchung und die Behandlung ist beim behandelnden Schulzahnarzt oder der Schulzahnärztin zu erfassen und kann vom Patienten/Eltern jederzeit eingesehen werden. Auf Verlangen sind die Daten dem Patienten/Eltern auszuhändigen.

#### § 8

<sup>1</sup>Die Eltern bzw. Inhaber der elterlichen Gewalt haben schriftlich zu erklären, ob das Gebiss ihres Kindes durch den Schulzahnarzt oder durch einen privaten frei zu bestimmenden Zahnarzt zu behandeln sei.

<sup>2</sup>Bei freigewähltem Zahnarzt oder Zahnärztin haben die Eltern bzw. Inhaber der elterlichen Gewalt sämtliche Kosten vollständig zu übernehmen.

<sup>3</sup>Bei Behandlung durch die Schulzahnärzte erklären sich die Eltern bzw. Inhaber der elterlichen Gewalt ausdrücklich zur Übernahme der Kosten bereit, die den festen Gemeindebeitrag (§ 15) übersteigen.

Behandlung

<sup>4</sup>Für Behandlungskosten über 500 Franken haben die Schulzahnärzte vorgängig der Behandlung einen Kostenvoranschlag zu erstellen. Die Behandlung wird nur ausgeführt, wenn das schriftliche Einverständnis der Eltern bzw. der Inhaber der elterlichen Gewalt vorliegt.

Kostenvoranschlag

## § 9

Die Behandlung der sanierungsbedürftigen Gebisse der Schüler und Schülerinnen hat während der Schulzeit und während der Ferienzeit zu erfolgen. Die von den Schulzahnärzten ebenfalls orientierte Lehrerschaft ist dafür verantwortlich, dass sich die Schüler und Schülerinnen rechtzeitig zur Behandlung einfinden. Im Falle der Verhinderung der Schüler und Schülerinnen hat der Klassenlehrer den Schulzahnärzten rechtzeitig Meldung zu erstatten.

Konsultation

## § 10

Kinder, die nicht zur Behandlung erscheinen oder die Weisung über die Behandlung der Zähne nicht befolgen, sind nach erfolgloser Mahnung durch die Schulkommission und schriftlicher Orientierung der Eltern bzw. Inhaber der elterlichen Gewalt von der schulzahnärztlichen Behandlung auszuschließen. Sie gelangen erst nach Instandstellung des Gebisses wieder in den Genuss von Gemeindebeiträgen.

Ausschluss

## § 11

<sup>1</sup>Die Zahnbehandlung umfasst:

- a) die konservierenden Behandlungen
- b) die chirurgischen Eingriffe
- c) die der Behandlung dienenden Röntgenbilder
- d) die kieferorthopädischen Behandlungen  
(sind im Artikel 5 geregelt)

Umfang  
Zahnbe-  
handlung

<sup>2</sup>Vor dem Schulaustritt sind von jedem Kind die diagnostischen Bissflügelaufnahmen zu erstellen.

## § 12

Der Einwohnergemeinderat ist befugt, die Arbeit der Schulzahnärzte durch einen Sachverständigen oder eine Sachverständige nachprüfen zu lassen. Diese haben allfällige, durch Nachlässigkeit entstandene oder durch fehlerhafte Arbeit bedingte Schäden festzustellen und der Schulkommission schriftlich zu melden. Für derartige Schäden haften

Haftung

die Schulzahnärzte persönlich in vollem Umfang.

#### 4 Finanzielles

##### § 13

<sup>1</sup>Die Honorierung der Schulzahnärzte erfolgt durch die Einwohnergemeinde aufgrund des jeweils geltenden Schulzahnpflegetarifes der Schweiz. Zahnärztesgesellschaft SSO. Die Schulzahnärzte stellen für die Untersuchungs- und Behandlungskosten einmal jährlich, auf Ende des Schuljahres, ihre Honorarnoten. Sie können aber bereits nach Ablauf des ersten Schulhalbjahres eine Teilzahlung in Höhe von maximal 50 % der Vorjahresrechnung verlangen.

Rechnung-  
stellung

<sup>2</sup>Die jährliche Rechnung hat folgende Minimalangaben zu enthalten:

- a) Schuljahr des Kindes sowie Name des Klassenlehrers oder der Klassenlehrerin
- b) Name und Vorname des Kindes
- c) Vorname des Vaters bzw. der Mutter
- d) Wohnadresse der Eltern

<sup>3</sup>Das Kontrollblatt bzw. Kontrollheft der behandelten Kinder ist auf Ende des Schuljahres dem für die Schulzahnpflegezuständigen Kommissionsmitglied auszuhändigen.

<sup>4</sup>Das für die Schulzahnpflege zuständige Schulkommissionsmitglied hat die Pflicht, die von den Schulzahnärzten erstellten Honorarnoten stichprobenweise auf die Anwendung des Tarifes bzw. Richtigkeit zu überprüfen.

##### § 14

Die Kosten der klassenweisen generellen Untersuchung aller in Bettlach wohnenden, im Kindergartenalter stehenden und schulpflichtigen Kinder gehen zu Lasten der Gemeinde. Dies sind Kosten für

Kosten  
Untersuchung

- a) jährliche Untersuchung
- b) kollektive Prophylaxe
- c) Bissflügel-Röntgenaufnahme am Ende der obligatorischen Schulpflicht

## § 15

<sup>1</sup>An die Behandlungskosten leistet die Gemeinde pro Kind einen jährlichen Beitrag, der vom Gemeinderat festgelegt wird.

Elternbeiträge

<sup>2</sup>Für Behandlungskosten, die den vom Gemeinderat festgelegten Beitrag übersteigen, stellt die Gemeindeverwaltung den Eltern bzw. den Inhabern der elterlichen Gewalt Rechnung. Die gleiche Regelung gilt auch für die Bezirks- und auswärtigen Schüler und Schülerinnen.

## § 16

Bei ausserordentlich hohen Behandlungskosten und besonderer finanzieller Lage der Eltern kann von den Eltern bzw. den Inhabern der elterlichen Gewalt der Schulkommission ein Gesuch um teilweisen Erlass des Elternbeitrages eingereicht werden. Über solche Gesuche entscheidet der Ressortchef oder die Ressortchefin der Schulzahnpflege nach Rücksprache mit der zuständigen Gemeindeinstanz.

## 5 Kieferorthopädie

### § 17

Vor kieferorthopädischen Behandlungen sind die Eltern bzw. Inhaber der elterlichen Gewalt über den Behandlungsplan und die Behandlungskosten eingehend zu orientieren. Ihr Einverständnis zum Behandlungsplan und zum Kostenvoranschlag hat schriftlich zu erfolgen. Mit ihrer Unterschrift verpflichten sich die Eltern bzw. Inhaber der elterlichen Gewalt zur Übernahme des auf sie entfallenden Kostenanteils.

## § 18

Bei schwieriger orthopädischer Ausgangslage muss der Schulzahnarzt oder die Schulzahnärztin den Patienten an einen Spezialisten oder eine Spezialistin überweisen. Erfolgt die Überweisung durch den Schulzahnarzt oder die Schulzahnärztin an einen Spezialisten, so wird der Gemeindebeitrag ausgerichtet.

## § 19

<sup>1</sup>Die Schulkommission führt die im Zusammenhang mit der Orthopädie anfallenden administrativen Arbeiten aus. Die Kostenvoranschläge sind vor Behandlungsbeginn dem Ressortchef der Schulzahnpflege zur Kostengutsprache zu unterbreiten. Die Schulkommission bestätigt damit die Übernahme des Gemeindeanteils.

Administration  
Rechnungs-  
stellung

<sup>2</sup>Sämtliche Orthopädierechnungen sind dem Ressortchef der Schulzahnpflege in Bezug auf Höhe des Gemeindebeitrages zur Kontrolle zuzustellen. Die Gemeindeverwaltung überweist anschliessend den Vertragszahnärzten das Honorar und stellt den Eltern Rechnung für den auf sie entfallenden Kostenanteil.

<sup>3</sup>Die Vertragszahnärzte stellen für kieferorthopädische Behandlungen viermal jährlich (quartalsweise) ihre Honorarnoten.

## § 20

Muss die Behandlung infolge mangelnder Mitarbeit des Patienten aufgegeben werden, so kann der Gemeindebeitrag nicht mehr gewährt werden und die gesamten aufgelaufenen Behandlungskosten gehen zu Lasten der Eltern bzw. den Inhabern der elterlichen Gewalt.

## § 21

Gemeindebeitragsberechtigt sind nur Behandlungen, die unter die Schwerebewertungsliste der Kieferorthopäden des Kantons Solothurn fallen. Diese Bewertung wird ausschliess-

Gemeindebei-  
trag nach  
Schwerebe-  
wertungsliste

lich vom behandelnden Zahnarzt oder der Zahnärztin vorgenommen und ist dem Patienten/Eltern anlässlich der ersten Sitzung zu eröffnen. Die Bewertung ist auf dem Kostenvoranschlag zu erwähnen.

## § 22

<sup>1</sup>Der Gemeindebeitrag an die Behandlungskosten richtet sich nach dem jeweils gültigen Tarif der Einwohnergemeinde Bettlach und wird den Eltern bzw. Inhabern der elterlichen Gewalt vor Unterzeichnung des Kostenvoranschlages bzw. Behandlungsbeginn eröffnet.

Festlegung  
Gemeindebeitrag

<sup>2</sup>Der Tarif wird vom Gemeinderat festgelegt.

## § 23

Bei ausserordentlich hohen Behandlungskosten und besonderer finanzieller Lage der Eltern, kann von den Eltern bzw. Inhabern der elterlichen Gewalt, ein Gesuch um teilweisen Erlass des Elternbeitrages gestellt werden. Das Gesuch ist an den Ressortchef oder die Ressortchefin der Schulzahn-pflege zu richten. Über solche Gesuche entscheidet der Ressortchef oder die Ressortchefin nach Rücksprache mit der zuständigen Gemeindeinstanz.

## § 24

Der Anspruch auf den Kostenanteil der Gemeinde für kieferorthopädische Behandlungen erlischt bei Austritt aus der Volksschule. Die Ausnahme bildet die Elongationsbehandlung retinierter Zähne, wobei der Behandlungsbeginn noch während der Schulpflicht zu erfolgen hat.

## § 25

<sup>1</sup>Alle vor dem 1. Januar 1996 laufenden Behandlungen werden bezüglich Gemeindebeitrag nach dem alten Reglement abgerechnet.

Gemeindebeitrag nach  
altem Reglement



<sup>2</sup>Ergänzungen zu bestehenden Behandlungen werden ab 1. Januar 1996 nach neuem Reglement beurteilt.

## 6 Jugendzahnpflege

### § 26

Die Jugendzahnpflege hat den Zweck, die Jugendlichen mit der Übernahme von Kosten für einen jährlichen Untersuchung mit 2 Röntgenaufnahmen anzuhalten, ihre nach Austritt aus der Volksschule sanierten Zähne auch über den Schulaustritt hinaus zu pflegen.

Zweck

### § 27

Die Jugendzahnpflege umfasst die Jugendlichen vom Schulaustritt bis zum 20. Altersjahr. Alle Schüler und Schülerinnen, die bei Schulaustritt der Schulzahnpflege angehörten, haben das Recht bei einem frei zu wählenden Vertragszahnarzt oder Vertragszahnärztin bis zum Erreichen des 20. Altersjahres jährlich einmal auf Kosten der Einwohnergemeinde Bettlach ihr Gebiss untersuchen zu lassen. Hat der oder die Jugendliche während zweier Jahre auf die Benützung des Gutscheines verzichtet, entfällt der Anspruch auf weitere Gutscheine.

Grundsatz

### § 28

<sup>1</sup>Die Schulkommission stellt allen der Schulzahnpflege angehörenden Schülern und Schülerinnen nach Beendigung des 9. Schuljahres einen Gutschein zu für eine Untersuchung mit zwei Bissflügel-Röntgenaufnahmen.

Organisation

<sup>2</sup>Die Jugendlichen suchen innert eines Jahres einen frei zu wählenden Vertragszahnarzt oder Vertragszahnärztin (gemäss Verzeichnis auf Gutschein) auf und lassen ihre Zähne untersuchen und wenn nötig behandeln.

### § 29

<sup>1</sup>Der Vertragszahnarzt stellt der Schulkommission nach Beendigung der Behandlung, aber mindestens einmal jährlich

Rechnungsstellung

zuhanden der Gemeindekasse Rechnung für die durchgeführte Untersuchung nach Suva-Tarif und Behandlung nach Schulzahnpflegetarif.

<sup>2</sup>Die Gemeindekasse zahlt die Rechnungen der Vertragszahnärzte direkt und sorgt für die Rechnungsstellung an den Patienten oder die Patientin für die Behandlung nach Schulzahnpflegetarif.

<sup>3</sup>Die Gemeinde übernimmt die Kosten für die Untersuchung nach Suva-Tarif.

## **7 Organisation, Leitung, Aufsicht**

### **§ 30**

Die administrative Organisation und Leitung des Schulzahnpflegedienstes obliegt der Schulkommission, vertreten durch das Ressort Schulzahnpflege. Der Leiter oder die Leiterin des Ressorts Schulzahnpflege amtiert als Bindeglied zwischen Schule und Schulzahnärzten einerseits und als Bindeglied zwischen Eltern und Schulzahnärzten andererseits.

Organisation,  
Leitung, Aufsicht

### **§ 31**

Der Ressortleiter oder die Ressortleiterin, ein Vertreter oder eine Vertreterin der Lehrerschaft sowie die für die Schulzahnpflege Bettlach vertraglich verpflichteten Zahnärzte sind für die Beschaffung aller erforderlichen Betriebsmittel und für die einwandfreie Führung der Schulzahnpflege Bettlach verantwortlich. Der Vertreter oder die Vertreterin der Lehrerschaft übernimmt die klassenweise Zuteilung der Schüler und Schülerinnen an die Schulzahnärzte und ist zusammen mit dem Ressortleiter oder der Ressortleiterin für die administrativen Belange der in Bettlach eingeführten Jugendzahnpflege verantwortlich.

### **§ 32**

Der Ressortleiter oder die Ressortleiterin überwacht die Einhaltung der im Schulzahnpflege-Reglement der Einwohner-

gemeinde Bettlach enthaltenen Vorgaben. Im weiteren ist er oder sie zuständig für

- a) die Vorbereitung der Verträge mit Schulzahnärzten, die der Genehmigung durch die Schulkommission bedürfen.
- b) Kostengutsprachen für kieferorthopädische Behandlungen
- c) die formelle Kontrolle der von den Vertragszahnärzten jährlich vorgelegten Rechnungen für ausgeführte Zahnbehandlungen
- d) Budgetbelange für die der Schulzahnpflege zugeordneten Budgetpositionen zuhanden der Schulkommission.

## **8 Rechtsmittel**

### **§ 33**

Anstände und Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung dieses Reglements ergeben, unterliegen dem Beschwerderecht an die Schulkommission.

Beschwerde

### **§ 34**

Gegen Verfügungen und Entscheide der Schulkommission kann beim Gemeinderat Beschwerde geführt werden. Der Gemeinderat entscheidet endgültig.

### **§ 35**

Die Beschwerdefrist beträgt 10 Tage, von der Zustellung der Verfügung oder des Entscheides an gerechnet. Beschwerden sind schriftlich einzureichen.

## **9 Schlussbestimmungen**

### **§ 36**

Die Vorschriften des Schulzahnpflegereglements gelten, soweit die sprachliche Gleichbehandlung im Text nicht zum Ausdruck kommt, in gleicher Weise für männliche und weibliche Personen

### **§ 37**

<sup>1</sup>Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung am 1. August 2001 in Kraft.

<sup>2</sup>Mit dem Inkrafttreten sind alle widersprechenden Vorschriften, insbesondere die Reglemente über die Schulzahnpflege vom 9. Februar 1982 und die Jugendzahnpflege vom 4. Juni 1985, aufgehoben.

Gemeindeversammlung, 19. Juni 2001  
Gemeindepräsident: Hans Kübli  
Gemeindeschreiber: Beat Vogt